

Auftrag zur Lieferung elektrischer Energie

VWG KlimaPlus Therm



Bei Fragen: ☎ 09 31/49 7 04-19 / ✉ info@vwg-energie.de

1. Kundenanschrift (Auftraggeber / Rechnungsanschrift)

Titel, Vorname, Name (ggf. Firma, Ansprechpartner) *

Geburtsdatum *

Straße, Hausnummer *

PLZ, Ort, Ortsteil *

Telefon

E-Mail

2. Verbrauchsstelle

Zählernummer *

Kundennummer *

Zählerstand bei Auftragserteilung *

Straße, Hausnummer (nur falls abweichend von Punkt 1)

PLZ, Ort, Ortsteil (nur falls abweichend von Punkt 1)

Hinweis: Wenn Sie Ihren Stromliefervertrag bei Ihrem bisherigen Lieferanten für die o. g. Verbrauchsstelle noch nicht gekündigt haben, erledigt VWG dies für Sie! Die Lieferung beginnt zum nächstmöglichen Termin.

Ich habe meinen Stromliefervertrag für die o. g. Verbrauchsstelle bereits gekündigt zum

Sind Sie hier neu eingezogen? Ja

Nein

Wenn ja, gewünschter Lieferbeginn *

3. Preismodell (bitte ankreuzen)

VWG KlimaPlus Therm

Arbeitspreis NT
20,56 Ct/kWh

Arbeitspreis HT
22,51 Ct/kWh

monatlicher Grundpreis
3,39 €

**Speicherheizung (vor dem 01.04.1999
erstmalig in Betrieb genommen)****

Arbeitspreis NT
20,56 Ct/kWh

Arbeitspreis HT
28,97 Ct/kWh

monatlicher Grundpreis
11,59 €

** z. B. Einzelspeicherheizung, Zentralspeicherheizung oder Fußbodenheizung

*** Diese Art der Installation der Messung ist bei Neuanlagen nicht mehr möglich.

Niedertarifzeit: Im Netzgebiet der VWG gelten derzeit die folgenden Niedertarifzeiten: täglich von 22:00 – 06:00 Uhr, am Wochenende von Samstag 13:00 Uhr bis Montag 06:00 Uhr. Hochtarif: Alle übrigen Zeiten. Preisstand 01.10.2019. Die Preise beinhalten die zum Vertragsschluss geltende Umsatz- und Stromsteuer, die regulierten Netzentgelte, sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Umlagen und Aufschläge (EEG-Umlage, KWK-Aufschlag, Umlage nach § 17 f EnWG (sog. Offshore-Umlage), Umlage nach § 13 Abs. 4b EnWG / § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten, Umlage nach § 19 StromNEV). **Energielieferungen in der Zeit vom 01.07. bis zum 31.12.2020 werden nur mit 16 % berechnet. Dies gilt auch für Abschlagszahlungen, die weiterhin mit 19 % geleistet werden.** Wenn der Kunde einen Dritten mit der Messdienstleistungen und/oder Messstellenbetrieb beauftragt, werden ihm die nachfolgenden genannten Preise für diese Leistung nicht berechnet. Die Preise unterliegen dem Änderungsrecht nach Ziffer 4 der Stromlieferbedingungen.

Mit einem * gekennzeichnete Felder sind Pflichtangaben.

Bitte wenden →



Preise für Messeinrichtungen / Zusätzliche Preise

Aufgrund des gesetzlich vorgesehenen Einbaus neuer digitaler Stromzähler in Deutschland, weisen wir die Preise für Ihren Zähler getrennt aus. Damit sind neben den o.g. Arbeits- und Grundpreisen, je nach Messeinrichtung und Stromverbrauch pro Jahr, folgende Preise in der Niederspannung für den Zähler zu entrichten.

Messeinrichtung	netto €/a	brutto ¹⁾ €/a
Konventionelle Messeinrichtung Eintarif (kME) für Letztverbraucher	15,00	17,85
Konventionelle Messeinrichtung Doppeltarif (kME) für Letztverbraucher	28,00	33,32
Moderne Messeinrichtung (mME) für Letztverbraucher und Anlagenbetreiber	16,81	20,00
Intelligentes Messsystem (iMS) für Letztverbraucher ²⁾ (an Zählpunkten mit einem Energieverbrauch von ...)		
> 6.000 ≤ 10.000 kWh	84,03	100,00
> 10.000 ≤ 20.000 kWh	109,24	130,00
> 20.000 ≤ 50.000 kWh	142,86	170,00
> 50.000 ≤ 100.000 kWh	168,07	200,00
> 100.000 kWh	Preise werden zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht	
Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG	84,03	100,00
Intelligentes Messsystem (iMS) für Anlagenbetreiber (an Zählpunkten mit einer installierten Leistung von ...)		
1 – 7 kW	50,42	60,00
> 7 – 15 kW	84,03	100,00
> 15 – 30 kW	109,24	130,00
> 30 – 100 kW	168,07	200,00
> 100 kW	Preise werden zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht	

Diese Preise werden regelmäßig aktualisiert und veröffentlicht. Sobald die Versorgungsbetrieb Waldbüttelbrunn GmbH neue Zusatzleistungen anbietet, nimmt sie diese mit auf. ¹⁾ inkl. 19% Umsatzsteuer; im Zeitraum vom 01.07. bis 31.12.2020 wird die verminderte Mehrwertsteuer von 16% verrechnet ²⁾ technische Verfügbarkeit gemäß § 30 MsbG vorausgesetzt.

Für Verbrauchsstellen mit einem durchschnittlichen Jahresverbrauch unterhalb 6.000 kWh ist nach Messstellenbetriebsgesetz eine Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem ab 2020 optional bei wirtschaftlicher Vertretbarkeit möglich.

4. Auftragserteilung

Hiermit beauftragt der Kunde die VVG mit der Lieferung von Strom für die vorgenannte Verbrauchsstelle. Der vorliegende Stromliefervertrag ersetzt ab Lieferbeginn alle bisherigen Vereinbarungen über die Stromlieferung für diese Verbrauchsstelle zwischen dem Kunden und VVG. Neben diesem Auftrag gelten ergänzend die beigefügten Allgemeinen Stromlieferbedingungen als wesentlicher Bestandteil dieses Vertrags. Der Stromliefervertrag enthält außerdem das Muster-Widerrufsformular (Anlage 1), (Fundstelle: BGBl I.2011, 1602-1604).

Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift den Erhalt der Allgemeinen Stromlieferbedingungen und des Muster-Widerrufsformulars.

Der Kunde bevollmächtigt hiermit die VVG, soweit erforderlich, den für die vorgenannte Verbrauchsstelle derzeit bestehenden Liefervertrag zu kündigen und die erforderlichen Verträge mit dem örtlichen Netzbetreiber abzuschließen.

Hiermit bestätige ich, dass ich schnellstmöglich – also bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist – mit Strom zu den Bedingungen dieses Vertrags beliefert werden möchte, wenn dies für VVG möglich ist (z. B. späterer Lieferbeginn wegen Vertragsbindung).



Vielen Dank für Ihren Auftrag!

Datum, Unterschrift des Kunden



Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (VWG Versorgungsbetrieb Waldbüttelbrunn GmbH, Lindenstraße 3, 97297 Waldbüttelbrunn, per Telefon: 09 31/4 97 04-19, per Telefax: 09 31/4 97 04-97 oder per E-Mail: info@vwg-energie.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Widerrufsfolgen

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart, in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An VWG Versorgungsbetrieb Waldbüttelbrunn GmbH, Lindenstraße 3, 97297 Waldbüttelbrunn, per Telefax: 0931/49704-97**,
per E-Mail: info@vwg-energie.de.

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/ die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

Bestellt am (*) / erhalten am (*)

Name des / der Verbraucher(s)

Anschrift des / der Verbraucher(s)

Unterschrift des / der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum

(*) Unzutreffendes streichen.

** dt. Festnetz 6 Ct/Fax, Mobilfunk: max. 42 Ct/Min.

Stromlieferbedingungen VWG KlimaPlus Therm der Versorgungsbetrieb Waldbüttelbrunn GmbH (VWG)

1 Voraussetzungen für die Stromlieferung

- 1.1 Stromlieferungen zu diesen Bedingungen sind nur für Haushalte im Netzgebiet der VWG möglich. Haushalte sind Stromabnahmestellen natürlicher Personen für private Zwecke sowie Verbrauchseinrichtungen, die von Haushalten gemeinsam genutzt werden. Die Leistungsanspruchnahme je Stromabnahmestelle ist dabei auf 30 kW begrenzt, es sei denn, die VWG stimmt einer höheren Leistungsanspruchnahme zu. Der maximale Jahresverbrauch je Stromabnahmestelle liegt bei 10.000 kWh, es sei denn, die VWG stimmt einem höheren Verbrauch zu.
- 1.2 Die Stromlieferung setzt einen bestehenden Anschluss an das Netz des örtlichen Netzbetreibers voraus. Unabhängig von den nachstehenden Festlegungen gelten die jeweils gültigen Bedingungen des Anschlussvertrags mit dem örtlichen Netzbetreiber.
- 1.3 Sofern der örtliche Netzbetreiber die Belieferung von einem Nutzungsvertrag abhängig macht, den er mit dem Kunden abschließt, und sich dadurch die Abrechnung verteuert, behält sich die VWG vor, den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende zu kündigen.

2 Lieferung

- 2.1 Geliefert wird Drehstrom mit einer Nennspannung von 400/230 V und einer Nennfrequenz von 50 Hz in marktüblicher Qualität am Ende des Netzanschlusses. Erfordert der störungsfreie Betrieb von Anlagen und Geräten des Kunden eine darüberhinausgehende Qualität, so trifft der Kunde selbst hierfür geeignete Vorkehrungen.
- 2.2 Die Verpflichtung zur Lieferung ruht, solange die VWG oder der jeweilige Netzbetreiber an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung von elektrischer Energie durch höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Umstände, deren Beseitigung wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- 2.3 Die Lieferung kann für betriebsnotwendige Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs unterbrochen werden. Der Kunde wird rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichtet, sofern dies möglich ist und die Beseitigung der Unterbrechung dadurch nicht verzögert wird.
- 2.4 Die VWG kann die Lieferung in folgenden Fällen fristlos einstellen:
- 2.4.1 Wenn die Einstellung der Stromversorgung erforderlich ist, weil der Kunde diesen Bedingungen in nicht unerheblichen Maße schuldhaft zuwider handelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern.
- 2.4.2 Um unmittelbare Gefahren für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden.
- 2.5 Der Kunde deckt seinen gesamten Haushaltsstrombedarf – mit Ausnahme des eigenerzeugten Stroms aus regenerativen Energiequellen – durch die VWG.

3 Messung

- 3.1 Die vom Kunden an der Übergangsstelle bezogene Energie wird, durch die jeweils im Eigentum des Messstellenbetreibers befindliche Messeinrichtung erfasst. Der Kunde ist verpflichtet, der VWG unverzüglich Verlust, Beschädigung oder Störung der Messeinrichtung mitzuteilen.
- 3.2 Der Kunde kann von der VWG jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Die Kosten der Prüfung werden der VWG angelastet, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet. Ansonsten muss der Kunde für die Kosten aufkommen. Stellt der Kunde den Antrag nicht bei der VWG, so verpflichtet er sich, die VWG zu benachrichtigen.
- 3.3 Die VWG ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber erhalten hat. Die VWG kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies
- 3.3.1 zum Zwecke einer Abrechnung nach Ziffer 5 dieses Vertrages,
- 3.3.2 anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
- 3.3.3 bei einem berechtigten Interesse der VWG an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Wenn der örtliche Netzbetreiber oder die VWG das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten können, darf die VWG den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine berechtigt verlangte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.
- 3.4 Der Kunde gestattet dem Beauftragten der VWG nach vorheriger Benachrichtigung den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen

Räumen, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtung erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

- 3.5 Auf der Grundlage des bei Vertragsunterzeichnung angegebenen Zählerstandes wird der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns rechnerisch ermittelt. Der Kunde kann gemäß Ziffer 5.6 eine Korrektur der Abrechnung verlangen, wenn der von ihm zum Zeitpunkt des Lieferbeginns abgelesene Zählerstand nicht dem rechnerisch ermittelten Zählerstand entspricht.

4 Preisänderungen

- VWG wird bei Preisänderungen die öffentlich ermittelbaren Wettbewerberpreise für vergleichbare Sonderkundenverträge in der Postleitzahl der Abnahmestelle des Kunden in den Blick nehmen. Für die jeweilige Preisänderung gelten die folgenden Regeln:
- 4.1 Änderungen der Umsatzsteuer ändert sich die Höhe der Umsatzsteuer, gibt VWG diese Änderung ab deren Wirksamwerden in der jeweiligen Höhe an den Kunden weiter.
- 4.2 Sonstige Preisänderungen Sonstige Preisänderungen erfolgen nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, das der Kunde gerichtlich überprüfen lassen kann.
- 4.2.1 Anlass für sonstige Preisänderungen sind folgende Kostenänderungen:
- 4.2.1.1 Änderung der Höhe – einer der folgenden Umlagen: EEG-Umlage, KWKG-Umlage, Umlage nach § 17 f EnWG (sog. Offshore-Umlage), Umlage nach § 13 Abs. 4b EnWG/§ 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten, Umlage nach § 19 StromNEV oder
- der Netzentgelte (inkl. der Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung) oder
 - der Konzessionsabgabe oder
 - der Stromsteuer;
- 4.2.1.2 unmittelbare Verteuerung oder Verbilligung der Erzeugung, des Bezugs oder des Transports von Strom durch Steuern, Abgaben, Umlagen oder vom Netzbetreiber in Rechnung gestellter Entgelte infolge nach Vertragsschluss in Kraft tretender deutscher oder europäischer Gesetze, Verordnungen oder Richtlinien oder Maßnahmen des Netzbetreibers, soweit die rechtlichen Grundlagen nichts anderes bestimmen;
- 4.2.1.3 Änderung der Bezugs- oder Vertriebskosten.
- 4.2.2 Der Umfang sonstiger Preisänderungen (Preiserhöhungen und Preissenkungen) ermittelt sich durch die Saldierung von Kostenänderungen (Kostenerhöhungen und Kostensenkungen) nach Ziffer 4.2.1 unter Anwendung einheitlicher sachlicher und zeitlicher Maßstäbe. Dabei können auch künftige Kostenentwicklungen auf der Grundlage von Prognosen nach billigem Ermessen einbezogen werden. Bei Kostensenkungen dürfen keine für den Kunden ungünstigeren Maßstäbe als bei Kostensteigerungen angelegt werden. Sollte eine Kostensenkung Ergebnis der Saldierung sein, so muss VWG die Kostensenkung an den Kunden weitergeben.
- 4.3 Informationspflicht/Sonderkündigungsrecht im Fall von Preisänderungen
- 4.3.1 VWG teilt dem Kunden Preisänderungen aufgrund der Ziffer 4.2 mindestens sechs Wochen vor deren Wirksamwerden in Textform mit. Im Rahmen dieser Mitteilung werden dem Kunden Anlass und Umfang der Preisänderung in allgemein verständlicher Form mitgeteilt. Preisänderungen können nur zum Monatsersten erfolgen.
- 4.3.2 Dem Kunden steht im Fall einer Preisänderung nach Ziffer 4.2 das Recht zu, diesen Vertrag fristlos zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. VWG wird den Kunden zeitgleich mit der Information über die Preisänderung auf dieses Kündigungsrecht in Textform besonders hinweisen. Weitere vertragliche und gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

5 Abrechnung und Bezahlung

- 5.1 Die VWG kann für den Stromverbrauch monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Die Fälligkeit der Abschlagszahlungen wird dem Kunden mit der Auftragsbestätigung bzw. der Jahresabrechnung mitgeteilt.
- 5.2 Die Jahresabrechnung des Stromverbrauchs erfolgt zum jeweiligen Ablesetermin der VWG, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird.
- 5.3 Rechnungen werden zu dem von der VWG angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

Stromlieferbedingungen VWG KlimaPlus Therm der Versorgungsbetrieb Waldbüttelbrunn GmbH (VWG)

- 5.4 Bei Zahlungsverzug kann die VWG die Kosten für eine erneute Zahlungsaufforderung oder die Kosten, die dadurch entstehen, dass der Betrag durch einen Beauftragten eingezogen wird, pauschal berechnen. Dem Kunden ist gestattet nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist. Bei verspäteter Zahlung kann die VWG Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnen.
- 5.5 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber der VWG zu Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
- 5.5.1 soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder sofern
- 5.5.2 a.) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
b.) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.
- 5.6 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, wird der Betrag, der zu viel oder zu wenig berechnet wurde, erstattet oder nachentrichtet. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen, oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so wird der Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung ermittelt. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist, der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen. Diese Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- 5.7 Änderungen der Bankverbindung müssen in Textform mitgeteilt werden.
- 5.8 Der monatliche Grundpreis ist für jeden Monat innerhalb des Abrechnungszeitraumes in voller Höhe zu bezahlen; dies gilt auch dann, wenn kein Strom abgenommen wird.
- 6 Haftung**
- Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die VWG von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von der VWG nach Ziffer 2.4 beruht. Beruht die Unterbrechung auf nichtberechtigten Maßnahmen nach Ziffer 2.4 haftet die VWG für von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit dies rechtlich zulässig ist. Die Haftung für grob fahrlässig verursachte Vermögensschäden beträgt bis zu 5.000,00 € für jeden Schadensfall. Die VWG ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- 7 Laufzeit und Kündigung**
- 7.1 Wenn der Auftrag des Kunden vollständig ausgefüllt bis zum 15. eines Monats bei der VWG eingegangen ist, beginnt die Stromlieferung am 01. des übernächsten Monats bzw. zu dem vom Kunden genannten späteren Termin, nicht jedoch vor Beendigung seines bestehenden Stromlieferungsvertrages mit dem bisherigen Stromlieferanten. Sollte dieser nicht binnen 6 Monaten ab Eingang dieses Auftrages bei der VWG kündbar sein, ist der Kunde und die VWG berechtigt, den Stromlieferungsvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 7.2 Der Vertrag kann jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende innerhalb des Netzgebietes von der VWG und mit einer Frist von 8 Wochen außerhalb des Netzgebietes von der VWG in Textform gekündigt werden. Dabei ist der Zugang der Kündigung bei der VWG maßgebend.
- 7.3 Wird der Bezug von Elektrizität ohne Kündigung in Textform eingestellt, so haftet der Kunde der VWG für die Bezahlung des Grundpreises und des Arbeitspreises in Höhe des von der Messeinrich-

tung angezeigten Verbrauchs und für die Erfüllung sämtlicher vertraglicher Verpflichtungen.

8 Änderung der Lieferbedingungen

Die VWG ist zu einer Änderung oder Ergänzung der Lieferbedingungen befugt, wenn und soweit dies auf Grund von gesetzlichen Vorschriften oder höchstrichterlicher Rechtsprechung erforderlich ist. Die VWG wird den Kunden auf die Änderung der Lieferbedingungen oder die Einführung zusätzlicher Bedingungen unmittelbar hinweisen. Ist der Hinweis erfolgt, gilt die Änderung als genehmigt, wenn der Kunde ihr nicht innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe schriftlich widerspricht. Die VWG wird dann die geänderte Fassung der Lieferbedingungen bzw. die zusätzlich eingefügten Bedingungen der weiteren Geschäftsbeziehung zugrunde legen. Auf diese Folge wird die VWG den Kunden besonders hinweisen. Sollte für die VWG die Weiterführung des Vertrages unzumutbar sein, weil die betreffenden Bedingungen auf Grund des Widerspruchs des Kunden nicht zum Tragen kommen, ist die VWG berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende desjenigen Monats zu kündigen, der dem Zugang des Widerspruchs bei der VWG folgt.

9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Die Daten des Kunden werden im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet und genutzt.
- 9.2 Die VWG darf sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.
- 9.3 Tritt an die Stelle der VWG ein anderes Unternehmen in die aus dem Vertrag entstehenden Rechte und Pflichten ein, bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Kunde ist im Fall des Vertragseintritts eines Dritten berechtigt, das Vertragsverhältnis binnen 4 Wochen ab Kenntnisnahme mit Wirkung zum Vertragseintritt zu kündigen. Es ist keine Zustimmung nötig, wenn der Dritte ein mit der VWG verbundenes Unternehmen i.S. d. §§ 15 ff. AktG ist.
- 9.4 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Stromlieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gleiches gilt für die Änderung der Textformklausel.
- 9.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, dafür zu sorgen, dass die ungültige Bestimmung nach Möglichkeit durch eine andere, dem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende Bestimmung ersetzt wird.

Stand: 01.12.2016